

Stadt Barsinghausen

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
öffentlich**

Fachbereich/Fachdienst ZD/2 FD Personal ZD 2	Datum 03.09.2012	Vorlagen-Nr. XVII/0157 B01 / S01
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung	05.09.2012					
Verwaltungsausschuss	18.09.2012					
Rat der Stadt Barsinghausen	20.09.2012					

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Barsinghausen

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt die als Anlage dieser Vorlage beigefügte Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Barsinghausen und die Richtlinie für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Barsinghausen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTr
--	--

Zeichnung/ Mitzeichnung erfolgt durch:

VV Bürgerdienste	VV Bau	VV Leitung ZD		
Fachdienst I/	Fachdienst II/	Fachdienst III/	Fachdienst IV/	Fachdienst ZD/
Stadtentwässerung				

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
X	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

Sachdarstellung 02:

In der Sitzung des Ausschusses für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung am 04.07.2012 wurde die Angelegenheit vertagt mit der Bitte, den Satzungsentwurf mit Frau Brandts abzustimmen.

Als Ergebnis dieser Abstimmung sind der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf sowie die Richtlinie beigefügt.

Ich bitte, die Satzung und die Richtlinie zu beschließen.

Sachdarstellung 01:

Der Rat der Stadt Barsinghausen hat im Rahmen der Verabschiedung des
Haushaltkonsolidierungskonzepts beschlossen, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der
Gleichstellungsbeauftragten nach Ausscheiden von Frau Zeuschner-Barchmann nur noch mit 3,90
Stunden wöchentlich wahrgenommen werden.

Gemäß § 8 NKomVG ist in Gemeinden, in denen die Gleichstellungsbeauftragte nicht
hauptberuflich tätig ist, durch Erlass einer Satzung die Berufung und Abberufung der
Gleichstellungsbeauftragten zu regeln.

Aus diesem Grund soll die beigefügte Satzung beschlossen werden.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich
machen, sind nicht gegeben.